



Aktenzeichen: Pet 3-20-30-213-016342

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10.10.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent fordert den Deutschen Bundestag auf, ein jährliches – nach Ausbildungsart gestaffeltes – „Bildungsbudget“ in Höhe von bis zu 800 Euro für Kinder und Jugendliche im Alter von sechs bis 25 Jahren einzuführen.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass das „Bildungsbudget“ einen erheblichen Beitrag zu mehr Chancengerechtigkeit in der Bildung leisten würde. Der Petent spricht sich dafür aus, dass im Sinne der „Leistungsgerechtigkeit“ Bildung unabhängig von der sozioökonomischen Herkunft der Kinder erfolgen solle. Gegenwärtig sei dies – der Petent verweist u.a. auf den Bildungsbericht 2016 – nicht gegeben. So würden Kinder von hohem sozioökonomischem Status mehr als viermal häufiger ein Gymnasium besuchen als Kinder von niedrigem sozioökonomischem Status. Mit dem von ihm vorgeschlagenen Zuwachs an finanziellen Mitteln der Schüler würden auch diejenigen Kinder und Jugendlichen gute Chancen auf eine gute Bildung und Beruf erhalten, die andernfalls benachteiligt wären. Es sei beispielsweise eine Tatsache, dass sich viele Familien keinen Laptop für ihre Kinder leisten könnten oder der Schulbedarf des Kindes hinter Lebensmitteln und anderen lebensnotwendigen Dingen zurücktreten müsse. Das vorgeschlagene „Bildungsbudget“ könne für alle Ausgaben bezüglich der Bildung – wie Schulmaterialien, bildungsfördernde Bücher, Onlinekurse, digitale Endgeräte etc. – vorgesehen werden. Neben der Verbesserung der schulischen Bildung verweist der Petent auch darauf, dass mit dem „Bildungsbudget“ auch die außerschulische Bildung gefördert würde. So hätten viele junge Menschen den Wunsch, sich auch außerschulisch



– etwa mit Sprachkursen – fortbilden zu wollen. Auch dies könne das vorgeschlagene „Bildungsbudget“ fördern. Er spreche sich daher dafür aus, dass jedem Schüler/in, Auszubildenden oder Studenten ein jährliches – nach Ausbildungsart gestaffeltes – Budget von bis zu 800 Euro zugeschrieben werden solle, aus dem sämtliche Ausgaben bezüglich der Bildung erstattet werden. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 91 Unterzeichnungen und 74 Diskussionsbeiträge vor. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Dabei wurden auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) sowie das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) beteiligt. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hebt hervor, dass er die von dem Petenten thematisierte Chancengerechtigkeit in der Bildung für sehr wichtig hält. Er verweist darauf, dass – mit dem Ziel der Verwirklichung dieses Anliegens – bereits zahlreiche staatliche Maßnahmen bestehen, wobei der grundsätzliche Rechtsanspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen in dieser Hinsicht zu unterstreichen ist.

Bereits seit 2011 haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Bürgergeld (Grundsicherung für Arbeitsuchende) oder Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) erhalten oder deren Eltern den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Leistungen für Bildungs- und Teilhabe (sogenanntes Bildungspaket), die dem Vorschlag des Petenten eines „Bildungsbudgets“ weitestgehend entsprechen bzw. sogar noch weitreichender sind.

Auch wer Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält, kann einen Anspruch auf das Bildungspaket haben. Zudem kann ein Anspruch auf Leistungen des Bildungspakets nach dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) bestehen, wenn das Kind bzw. seine Eltern zwar ansonsten keine der genannten Sozialleistungen beziehen, jedoch die spezifischen



Bildungs- und Teilhabebedarfe des Kindes nicht decken können (Fälle der sogenannten Bedarfsauslösung). Dabei betreffen die Bildungsleistungen im Wesentlichen Schülerinnen und Schüler. Hierbei handelt es sich um Personen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Leistungen für ein- und mehrtägige Ausflüge sowie das gemeinschaftliche Mittagessen betreffen auch Kinder in Kindertagesstätten (Kita) und in der Kindertagespflege. Dabei können alle Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres von den Teilhabeleistungen profitieren. Das Bildungspaket umfasst (im Regelfall bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs) folgende Leistungen:

- Tatsächliche Aufwendungen für eintägige und mehrtägige Ausflüge und Fahrten mit der Schule (Voraussetzung bei Klassenreisen ist, dass diese im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen stattfinden), der Kita und der Kindertagespflege.
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (z. B. Stifte, Hefte, Taschenrechner oder Lernsoftware) in Höhe von aktuell insgesamt 174 Euro für das Kalenderjahr 2023 (58 Euro zum 1. Februar und 116 Euro zum 1. August). Der persönliche Schulbedarf wird jährlich mit dem gleichen Prozentwert erhöht wie der Regelbedarf.
- Kosten für die Schülerbeförderung, soweit sie erforderlich sind und nicht bereits von Dritten getragen werden. Eine Eigenbeteiligung besteht nicht, selbst wenn die Schülerfahrkarte auch für Fahrten außerhalb des Schulwegs nutzbar ist. Als „nächst gelegene Schule des gewählten Bildungsganges“ gilt auch eine Schule, die auf Grund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt (zum Beispiel Ganztagschulen, Schulen mit naturwissenschaftlichem, musikischem, sportlichem oder sprachlichem Profil oder bilinguale Schulen).
- Aufwendungen für eine außerschulische Lernförderung, soweit diese geeignet und erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht an. Auch eine Online-Nachhilfe ist möglich.
- Aufwendungen für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Schule, in Kitas und in der Kindertagespflege. Für



Schülerinnen und Schüler gilt dies während der Schultage auch bei einem Mittagessen im Hort, wenn ein Kooperationsvertrag zwischen der Schule und dem Hort besteht.

- Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs: ein Betrag von pauschal 15 Euro monatlich für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (z. B. für Mitgliedsbeiträge im Sportverein, Musikschulgebühren oder Freizeiten), sofern die Teilnahme an einer geeigneten Aktivität nachgewiesen wird.

Was die vom Petenten angesprochene finanzielle Unterstützung für die Beschaffung von Laptops anbelangt, führt der Petitionsausschuss aus, dass der Bedarf an digitaler Ausstattung (PC, Tablets, Laptops) einschließlich des entsprechenden Zubehörs (z.B. Drucker und Software) und der Verträge mit Netzbetreibern nach geltendem Recht als vollständig regelbedarfsrelevant anerkannt ist. Finanziell hilfebedürftige Personen erhalten bereits gegenwärtig Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs (z.B. über die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - Bürgergeld - und die Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch) und damit auch zur Anschaffung und Nutzung digitaler Endgeräte. Dies gilt ebenso für hilfebedürftige Schülerinnen und Schüler. Zudem hat der Bund mit der Zusatzvereinbarung „Sofortausstattungsprogramm“ im DigitalPakt Schule den Ländern Mittel im Umfang von 500 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, um Schülerinnen und Schüler, denen es an digitaler Ausstattung fehlt, durch ihre Schule ein Leihgerät zur Verfügung stellen zu können.

Schülerinnen und Schüler sowie Studierende in schulischen Berufsausbildungen sowie bei notwendiger auswärtiger Unterbringung auch an allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen ab Klasse 10 haben zudem einen Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), wenn die Eltern zur Finanzierung der Ausbildung nicht in der Lage sind. Im BAföG-Bedarfssatz sind neben dem Lebensunterhalt die Kosten für ausbildungsbedingten Bedarf enthalten.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass das BAföG der Chancengerechtigkeit in der Bildung dient mit dem Ziel, dass kein junger Mensch aus finanziellen Gründen daran gehindert sein soll, seine Wunschausbildung aufzunehmen. Zum Schuljahresbeginn 2022/2023 bzw. zum Beginn des Wintersemesters 2022/2023 hat die Bundesregierung



die Freibeträge vom Einkommen der Eltern zudem deutlich – um 20,75 Prozent – angehoben. Damit können noch mehr junge Menschen nach dem BAföG gefördert werden. Es ist außerdem von der Bundesregierung beabsichtigt, das BAföG noch in dieser Legislaturperiode im Rahmen einer Strukturreform weiter zu verbessern.

Der Petitionsausschuss führt weiterhin aus, dass Auszubildende in einer betrieblichen oder außerbetrieblichen Berufsausbildung, denen während ihrer Ausbildung die erforderlichen Mittel – insbesondere zur Deckung des Lebensunterhalts – nicht anderweitig zur Verfügung stehen, Anspruch auf eine Berufsausbildungsbeihilfe haben. Auszubildende werden bei einer betrieblichen oder außerbetrieblichen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf unterstützt, wenn ein entsprechender Bedarf besteht, sie während der Berufsausbildung nicht bei den Eltern leben und die Ausbildungsstätte von der elterlichen Wohnung nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann. Bei Auszubildenden, die über 18 Jahre alt, verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden sind oder waren oder mit mindestens einem Kind zusammenleben, spielt die Frage nach der Entfernung des Ausbildungsbetriebes vom Elternhaus keine Rolle. Die jeweilige Höhe der Berufsausbildungsbeihilfe richtet sich dabei nach der Art der Unterbringung, der Höhe der Ausbildungsvergütung des oder der Auszubildenden sowie dem Jahreseinkommen ihrer Familien. So beträgt der monatliche Höchstbedarf für Lebensunterhalt und Miete derzeit maximal 781 Euro. Zusätzlich können die Fahrkosten übernommen werden. Zudem steht das Kindergeld zur Verfügung, das nicht als Einkommen angerechnet wird. Generell wird für jeden Einzelfall individuell berechnet, wie viel Berufsausbildungsbeihilfe den Auszubildenden zusteht.

Bei der Berufsausbildungsbeihilfe soll grundsätzlich nur die Erstausbildung unterstützt werden. In Ausnahmefällen ist jedoch die Unterstützung einer Zweitausbildung möglich, wenn im erlernten Beruf keinerlei Perspektive für eine dauerhafte Eingliederung besteht. Berufsausbildungsbeihilfe ist in Anlehnung an das BAföG konzipiert, wird jedoch aus Beiträgen zur Arbeitsförderung, die von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie ihren Arbeitgebern geleistet werden, finanziert. Die Ausbildungsförderung durch Berufsausbildungsbeihilfe leistet einen wichtigen Beitrag dazu, dass junge Menschen – unabhängig vom Wohnort ihrer Eltern – ihre gewünschte



Berufsausbildung absolvieren können, auch wenn ihre Eltern über ein geringeres Einkommen verfügen. Finanzielle Schwierigkeiten aufgrund eines geringen Einkommens der Eltern und der Auszubildenden, die einer beruflichen Qualifizierung entgegenstehen, können dadurch überwunden werden.

Neben den genannten gesetzlich geregelten Unterstützungsleistungen wie im BAföG und BBiG festgelegt, weist der Petitionsausschuss auch auf weitere Maßnahmen der Bundesregierung hin, die den vom Petenten angeführten Zielen der Verbesserung der Chancengerechtigkeit, der Bildungsangebote und der Förderung der außerschulischen Bildung dienen.

So zielt das vom BMBF geplante „Startchancen-Programm“ darauf ab, den Bildungserfolg stärker von der sozialen Herkunft zu entkoppeln und für mehr Chancengerechtigkeit zu sorgen. Damit soll das Bildungswesen modernisiert und dort unterstützt werden, wo die Herausforderungen am größten sind, mit besserer Infrastruktur und Ausstattung, mit mehr Personal und mit inhaltlicher Weiterentwicklung an etwa 4.000 Schulen mit einem hohen Anteil sozial benachteiligter Schülerinnen und Schüler. Das Programm soll hierfür Modellcharakter haben und Anstoß geben für eine systemische Veränderung im Bildungswesen. Darüber hinaus wird die Leistungsfähigkeit des Bildungswesens über gemeinsame Programme und Initiativen von Bund und Ländern gestärkt.

Abschließend möchte der Petitionsausschuss auf das Bundesprogramm „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung“ hinweisen, mit dem das BMBF seit 2013 mit bis zu 50 Millionen Euro jährlich außerschulische Projekte der kulturellen Bildung für Kinder und Jugendliche fördert, die sonst wenig Zugang dazu haben. Die Projekte werden von lokalen Bündnissen für Bildung mit Akteuren aus dem Kultur-, Bildungs- und sozialen Bereich bundesweit umgesetzt, wobei seit Beginn des Programms bereits über 1,1 Millionen Kinder und Jugendliche erreicht wurden.

Unter Verweis auf die vorangegangenen Ausführungen, aus denen hervorgeht, dass mit den bestehenden Maßnahmen dem Anliegen des Petenten nach Chancengerechtigkeit in der Bildung und finanzieller Unterstützung benachteiligter Kinder und Jugendliche bereits in vielfältiger Weise Rechnung getragen wird, sieht der Petitionsausschuss keine Notwendigkeit für die Einrichtung des vom Petenten geforderten gestaffelten



„Bildungsbudgets“. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.